



## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Schwellenwertes von 10 bei der 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis trifft nach § 1 Abs. 3 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab dem 28. Juni 2021 gültigen Fassung (CoronaVO) für den Landkreis Zollernalbkreis folgende

### **Feststellung:**

1. Für den Landkreis Zollernalbkreis wird gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit treten ab **Montag, den 28. Juni 2021** die Regelungen der Inzidenzstufe 1 (*gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO*) in Kraft.

### **Begründung:**

Die in der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Regelungen zur Lockerung von Infektionsschutzmaßnahmen sind daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, 35 oder 10 (*oder wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten*), so ist die Feststellung dieser Unterschreitung (*bzw. Überschreitung*) ortsüblich bekannt zu machen. Die Öffnungsschritte und Lockerungen der jeweiligen Inzidenzstufe nach § 1 Abs. 2 CoronaVO treten anschließend am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19> für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg.

Im Landkreis Zollernalbkreis liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Am Dienstag, den 22. Juni 2021 sank die Inzidenz im Kreis auf 9,5 am heutigen Sonntag, den 27. Juni 2021, liegt sie bei 6,3. An den Tagen dazwischen lag die Inzidenz stetig unter 10.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Zollernalbkreis dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die in der CoronaVO genannten jeweiligen Lockerungsregelungen des Landes gemäß § 22 CoronaVO in Kraft treten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.



# Zollernalbkreis

## Landratsamt

Aufgrund dieser Feststellung treten die Regelungen der Inzidenzstufe 1 am **Montag, 28. Juni 2021** in Kraft.

### **Hinweise:**

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg.

Die CoronaVO sowie der Stufenplan zu den Öffnungsschritten des Landes können unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter [www.zollernalbkreis.de/coronavirus](http://www.zollernalbkreis.de/coronavirus) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 7.12.2020 bekannt gemacht. Hier kann auch eingesehen werden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen erhoben werden.

Balingen, den 27. Juni 2021

Gez.  
Günther-Martin Pauli

Landrat